

## Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. September 2020

---

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02402 im Abschnitt 2.4 EBM

*Für die Beauftragung der Laborleistung ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden.  
~~Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die Gebührenordnungsposition 32811 anzugeben.~~*

2. Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 12221 im Abschnitt 12.2 EBM

je ~~Auftrags~~ Leistung nach der GOP 32811